

Thüringer Gesetz zum Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

vom 26. Februar 2010 (GVBl. 02/2010 vom 04. März 2010, S. 28)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Thüringer Gesetz zu dem Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

§ 1

Dem am 20. November 2009 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der Dreizehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtages im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland

§ 2 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 635), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 219) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(3) Der zusätzliche Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von zwei vom Hundert nach Artikel 1 § 40 Abs. 1 des Staatsvertrags steht für die dort genannten Aufgaben einschließlich der Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken bis zum 31. Dezember 2020 der Landesmedienanstalt zu; die Förderung von Formen der nicht-kommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projek-

ten zur Förderung von Medienkompetenz können nach Maßgabe des Thüringer Landesmediengesetzes erfolgen; eine anteilmäßige Zuweisung durch Gesetz bleibt vorbehalten.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.